

Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 5. Oktober 1945, Nummer 16

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Appendix**

Zeitschrift: **Schweizerische Lehrerzeitung**

Band (Jahr): **90 (1945)**

Heft 40

PDF erstellt am: **18.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS • BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG
5. OKTOBER 1945 • ERSCHEINT MONATLICH EIN- BIS ZWEIMAL 39. JAHRGANG • NUMMER 16

Inhalt: Zürich. Kant. Lehrerverein: Ordentliche Delegiertenversammlung — 10., 11., 12. und 13. Sitzung des Kantonalvorstandes
— Aufhebung der „Militärabzüge“

Zürch. Kant. Lehrerverein

Ordentliche Delegiertenversammlung

Samstag, den 12. Mai 1945, 14.30 Uhr, im Hörsaal 101 der Universität Zürich

Protokoll

(Schluss)

H. C. Kleiner: Es ist nicht leicht, mit einem in einen Disziplinarfall Verwickelten in Fühlung zu treten. Anfänglich tat ich es immer und wurde so oft falsch unterrichtet, dass ich sehr vorsichtig werden musste. Der Kantonalvorstand hat aber den Erziehungsrat ersucht zu prüfen, wie es möglich wäre, dass man nicht bloss auf Grund von Akten zu urteilen hätte.

Das ungünstige Führungszeugnis des Y spielte für mich keine Rolle. Im übrigen hätte er Mitglied sein können, da er als Studierender keinen Beitrag hätte leisten müssen. Der Fall ist aber von so allgemeinem Interesse, dass ich von einer Nichtmitgliedschaft nichts abhängig machen möchte.

Es ist sicher schön, die pädagogische Seite zu betonen und zu pflegen, aber damit verlassen wir den sicheren Rechtsboden, was für uns als der gegenüber der Behörde schwächeren Partei gefährlich ist.

Den Vorwurf, es fehle vielleicht an Zivilcourage, empfinde ich als persönlichen Vorwurf. Es war sicher keine Kleinigkeit, im Juni des Jahres 1940 einen jungen Mann zu vertreten, der bei St. Katharinenthal von der Wache weglief, um baden zu gehen. Es war um so schwieriger, da die Behörden um vieles bezüglich der Lage wussten, was im Volk nicht bekannt war.

W. Furrer ist der Auffassung, die Beantwortung seiner Motion durch den Kantonalvorstand eigne sich nicht zur Weiterleitung an den Erziehungsrat. Wir wollen wissen, was der Erziehungsrat unter ehrloser Gesinnung versteht und ob er geneigt ist, ein Disziplinarverfahren wie ein solches vor Gericht durchzuführen. Von der Antwort auf meine Motion bin ich teilweise befriedigt, d. h. von einzelnen Teilantworten ganz, von andern nicht ganz. Ich möchte der Delegiertenversammlung den Text für eine Entschliessung vorlegen, die kurz das enthält, was gesagt werden muss. Die Entschliessung soll lauten:

1. Die Delegierten befassten sich mit dem Entzug des Wählbarkeitszeugnisses, welchen der Erziehungsrat des Kantons Zürich 1940 gegen Primarlehrer X, 1944 gegen Primarlehrer Y beschlossen hatte.

Die Delegierten sind der bestimmten Auffassung, dass es sich in beiden Fällen um spezifisch militärische Disziplinarvergehen gehandelt hat, worüber die Divisionsgerichte nach strengem Gesetz und Recht geurteilt haben, womit der Armee und dem Staat die Sühne völlig geleistet war. Irgendwie zivil- oder strafrechtlich fassbare Tatbestände waren in den Vergehen nicht enthalten. Dem Schützen X wurde die Strafe bedingt erlassen, dem Füsilier Y wurde der militäri-

sche Strafvollzug gewährt, was beweist, dass die Militärgerichte die Delikte nicht als schwerwiegende und nicht als aus verachtungswürdiger oder ehrloser Gesinnung begangene betrachteten. Militärische Disziplinarstrafen lagen bis anhin trotz mehrerer hundert Diensttagen der fehlbaren Soldaten nicht vor. Der zivile Leumund der beiden war einwandfrei. Als Lehrer sind beide im Besitz guter Zeugnisse.

Der Erziehungsrat des Kantons Zürich hat indes im einen Fall den dauernden, im andern den auf 4 Jahre befristeten Entzug des Wählbarkeitszeugnisses beschlossen und mit einem Tatbestand «ehrlose Gesinnung» nach Paragraph 8/3 des Lehrerbildungsgesetzes von 1938 begründet.

Die zustimmenden Delegierten halten diese im höchsten Grad diffamierende und äusserst schwerwiegende disziplinarisch verfügte Zusatzstrafe als ungerechtfertigt und keineswegs in einem sogenannten höheren Interesse der öffentlichen Schule oder gar des Lehrerstandes begründet. Sie sind auch tief beunruhigt vom Verfahren des Erziehungsrates, welcher sich in keinem der beiden Fälle auch von seiten der so hart bestrafte Lehrer orientieren liess. Die Delegierten begrüssen die vom Obergericht veranlasste Zurückerstattung der Wählbarkeitszeugnisse.

Die Delegierten ersuchen den Vorstand des ZKLV, diese Erwägungen dem Erziehungsrat vollinhaltlich zur Kenntnis zu bringen und ihn um eine ausführliche Darlegung seiner Gesichtspunkte zu ersuchen, welche für seine Disziplinarmaßnahmen auf Grund eines Tatbestandes «ehrlose Gesinnung» wegweisend sind. Sie würden es auch begrüssen, wenn der Erziehungsrat ganz allgemein über alle Fälle von Entzug des Wählbarkeitszeugnisses der Lehrerschaft in geeigneter Weise Kenntnis geben würde (z. B. Präsidentenkonferenz der Kantonalen Schulsynode).

2. Die Delegierten sprechen dem Kantonalvorstand ihr Bedauern über sein in beiden Fällen beobachtetes Stillschweigen aus. Sie ersuchen ihn, sich künftig mit allen Fällen von Entzug des Wählbarkeitszeugnisses auseinanderzusetzen und der Delegiertenversammlung oder der Präsidentenkonferenz jeweils beförderlich Bericht zu erstatten.

3. Die Delegiertenversammlung beschliesst, den beiden Kollegen X und Y an ihre ausgewiesenen Anwaltskosten einen Beitrag bis zur Hälfte aus der Vereinskasse zu leisten, jedoch höchstens Fr. —.— in jedem Fall.

H. C. Kleiner fragt, ob die Resolution nicht viel kürzer gefasst werden könnte, z. B. dadurch, dass die Delegiertenversammlung das Schreiben unterstützt, das der Kantonalvorstand in dieser Sache an den Erziehungsrat gesandt hat. Dadurch würde der Absicht, die im ersten Teil der Resolution enthalten ist, voll Rechnung getragen. Nach kurzen Voten des Vorsitzenden

und H. Lebers kann sich W. Furrer mit dem vorgeschlagenen Vorgehen einverstanden erklären, das von der Versammlung ohne Gegenstimme gebilligt wird.

Es gelangt Abschnitt 2 der Entschliessung zur Behandlung. Er spricht dem Kantonalvorstand das Bedauern aus, dass er über die beiden Fälle nicht von sich aus berichtet hat, und enthält das Verlangen, in Zukunft der Delegiertenversammlung oder einer Präsidentenkonferenz beförderlich über derartige Fälle Bericht zu erstatten.

H. C. Kleiner verweist darauf, dass er im ersten Fall referiert habe und dass der Kantonalvorstand seine Versuche gegen den Entzug des Wählbarkeitszeugnisses billigte. Weitere Schritte waren nicht nötig, weil das Obergericht den Beschluss des Erziehungsrates aufhob. Im zweiten Fall hätte er nach Abschluss des obergerichtlichen Verfahrens auch referiert. Verschiedene Aussprachen im Erziehungsrat über die behördliche Schweigepflicht nötigen auch den Lehrervertreter bei Mitteilungen über laufende Geschäfte zur grössten Zurückhaltung, wenn er nicht das Vertrauen der Behörde aufs Spiel setzen und sich arbeitsunfähig machen will.

A. Peter, Zürich, gibt nochmals dem Wunsche Ausdruck, dass in Zukunft so schwerwiegende Angelegenheiten nicht mit Stillschweigen übergangen werden sollten. Er schlägt sodann die Bildung einer Redaktionskommission vor, welche den Standpunkt, die Wünsche und Gefühle der Versammlung in Worte fassen soll.

Paul Meier, Stäfa, und A. Sulzer, Winterthur, geben der Meinung Ausdruck, der Kantonalvorstand verdiene den Ausdruck des Bedauerns nicht, er kenne nun die Meinung der Delegierten und werde sie respektieren, ohne dass sie noch besonders in einer Entschliessung festgehalten werde. Meier ersucht deshalb W. Furrer, Abschnitt 2 seiner Resolution zurückzuziehen.

H. Wettstein hat sich auch gefragt, warum der Kantonalvorstand diese Fälle nicht früher offiziell aufgegriffen habe. Heute hat er den Eindruck, es wäre überstürzt gewesen. Der erste Fall ist richtig abgeschlossen worden; auch im zweiten Fall ist jetzt gehandelt worden. Es bleibt uns nichts anderes, als abzuwarten, bis der Fall auch erledigt ist. In allen Fällen, die ich kenne, ist der Kantonalvorstand mit grosser Umsicht sowie mit guter Sach- und Personenkenntnis vorgegangen. Ich habe auch schon gefunden, man sollte grundsätzlich ins Zeug gehen. Das kann einmal recht und einmal falsch sein. Der Kantonalvorstand kennt eben auch die andere Seite und erreicht mit einem taktischen Vorgehen mehr, als wenn er forsch ins Zeug geht und alles in Scherben schlägt. Wir müssen einräumen, dass er oft Dinge erfährt und der Präsident in Situationen gerät, von denen wir keine Ahnung haben und die ihn zwingen, anders zu urteilen und zu handeln als wir es tun würden.

A. Peter verzichtet darauf, dass eine Redaktionskommission eingesetzt wird, betont aber nochmals den Wunsch, die Mitglieder möchten in wichtigen grundsätzlichen Fragen zu den Beratungen beigezogen werden.

J. Bosshard, Winterthur, weist diesen Wunsch zurück. Er ist seit Jahren Delegierter und weiss von keinem wichtigen Geschäft, das nicht vor die Delegiertenversammlung gekommen ist. Es kann aber über etwas, das noch bei den Behörden liegt, nicht verhandelt werden.

In der Abstimmung wird Abschnitt 2 der Resolution von der offenbaren Mehrheit gegen eine Stimme abgelehnt.

H. C. Kleiner dankt für diesen Entscheid, da die Arbeit des Lehrervertreters verunmöglicht würde, wenn er Verhandlungsgegenstände zu früh preisgeben müsste. Er verspricht, die Lehrerschaft zu orientieren, wo immer und so rasch als möglich es angeht.

Es wird nun noch der dritte Teil der Entschliessung zur Diskussion gestellt.

P. Meier stellt den Antrag, an die Anwaltskosten keine Beiträge zu entrichten.

H. C. Kleiner beantragt, die Angelegenheit dem Kantonalvorstand zur Weiterbehandlung zu überweisen.

In eventueller Abstimmung entfallen auf den Antrag Meier 10 Stimmen; der Antrag des Vorsitzenden erhält die offenbare Mehrheit der Stimmen. In definitiver Abstimmung ist eine Stimme für die vorgeschlagene Fassung des Abschnittes 3 der Resolution, die offenbare Mehrheit stimmt dem Antrag zu, die Frage der Beitragsleistung an die Anwaltskosten dem Kantonalvorstand zur Weiterbehandlung zu überweisen.

5. Die *Jahresrechnung* pro 1944, publiziert in Nr. 5, 1945, des Päd. Beob., wird auf Antrag der Revisoren diskussionslos abgenommen.

6. Der *Voranschlag* für das Jahr 1945 (Päd. Beob. Nr. 5, 1945) findet ebenfalls die Zustimmung der Versammlung. Der Jahresbeitrag für 1945 wird wie letztes Jahr auf Fr. 8.— festgesetzt.

7. *Beitrag an die Schweizer Spende*. Im Voranschlag hat der Kantonalvorstand den im Rahmen seiner Kompetenz liegenden Betrag von Fr. 500.— eingesetzt. Die Frage, ob an die Gabe eine besondere Zweckbestimmung geknüpft werden soll, will er durch die Delegiertenversammlung entscheiden lassen. Die Versammlung beschliesst Erhöhung des Betrages auf Fr. 1000.— und verzichtet auf die Festsetzung einer Zweckbestimmung.

8. Vorschläge zuhanden der kant. Schulsynode für *Ersatzwahlen von zwei Vertretern der Lehrerschaft im Erziehungsrat für den Rest der Amtsdauer 1943/47*. Die Sektion Winterthur schlägt für die Wiederholung der Wahl eines Vertreters aus der Mitte der Volksschullehrerschaft den bereits durch die Synode vom September 1944 gewählten Kandidaten J. Binder, Sekundarlehrer, Winterthur, vor. Dieser Vorschlag findet die einhellige Zustimmung der Delegiertenversammlung. Gleichzeitig mit uns tagt die Versammlung der Lehrer an den kant. Mittelschulen zur Aufstellung einer Kandidatur. Der Vorschlag von H. Spörri, eine Präsidentenkonferenz des ZKLV möchte zum Vorschlag der Mittelschullehrer Stellung nehmen, wird mehrheitlich abgelehnt. Da der Vorschlag des Mittelschullehrerverbandes nicht bekannt ist, muss auf eine Stellungnahme verzichtet werden.

10. *Allfälliges*. Bezugnehmend auf den Passus im Eröffnungswort des Vorsitzenden über unsere Mithilfe zur «Gewinnung des Friedens» weist A. Hümbelin auf die in befreiten Ländern bestehenden Hilfskomitees hin, die bestrebt sind, den Kontakt unter der Lehrerschaft herzustellen. Es handelt sich nicht um finanzielle Hilfe, sondern um moralische Förderung. Von der Uebernahme eines Patronates dürfte man sich guten Erfolg versprechen. Der Kantonalvorstand sollte ermächtigt werden, allfälligen Hilfsgesuchen zu entsprechen.

Der Vorsitzende nimmt die Anregung zur Prüfung durch den Kantonalvorstand entgegen. Dieser wird sich gegebenenfalls mit der Präsidentenkonferenz in Verbindung setzen. Die Versammlung gibt zu dieser Art des Vorgehens ihre Zustimmung.

Schluss 18 Uhr.

Der Kantonalvorstand.

Zürch. Kant. Lehrerverein

10. und 11. Sitzung des Kantonalvorstandes, Montag, den 4., und Mittwoch, den 27. Juni 1945, in Zürich.

1. Sekundarlehrer Hch. Brütsch, der auf Ende Juni als Präsident des Kant. Zürich. Verbandes der Festbesoldeten zurücktrat, erklärte sich bereit, den ZKLV auch weiterhin im Zentralvorstand des KZVF zu vertreten. Der Kantonalvorstand nahm von diesem Entschlusse des Kollegen Brütsch mit Genugtuung Kenntnis.

2. Laut Mitteilung des Zentralquästors sind sämtliche bisher noch ausstehenden Mitgliederbeiträge pro 1944 eingegangen.

3. Auf Anregung des Kantonalvorstandes ersuchte seinerzeit der SLV die NAG, bei der eidgenössischen Steuerverwaltung dahin zu wirken, dass bei der Wehrsteuer die Möglichkeit einer Zwischentaxation während der zweijährigen Einschätzungsperiode geschaffen werde. Laut Mitteilung des SLV waren die diesbezüglichen Bemühungen der NAG leider ohne Erfolg.

4. Sekundarlehrer H. Zweidler in Zürich-Albisrieden ersuchte den Kantonalvorstand, sich für den zurückgetretenen Seminardirektor Dr. Schälchlin und die beiden angegriffenen Seminarlehrer Dr. Corrodi und Dr. Rittmeyer einzusetzen. Der Kantonalvorstand konnte diesem Ersuchen aus formellen Gründen, sowie auch aus Mangel an materiellen Unterlagen nicht entsprechen.

5. Das Gesetz über die Ermächtigung des Kantonsrates zur Abänderung der gesetzlichen Besoldungen der Lehrer an der Volksschule vom 16. Juni 1940 ermöglicht es dem Kantonsrat, den Volksschullehrern während der Dauer der Mobilisation und der *darauf folgenden 5 Jahre* ohne Aenderung des Leistungsgesetzes die gleichen Teuerungszulagen zukommenzulassen wie den staatlichen Beamten und Angestellten. Das z. Zt. geltende Leistungsgesetz vom 14. Juni 1936 ist daher noch vor Ablauf der genannten Frist, das heisst bis spätestens 20. August 1950, zu revidieren. — Für den Kantonalvorstand ist es von grosser Bedeutung, die Wünsche der Lehrerschaft und ihre Auffassung in bezug auf die genannte Frage möglichst frühzeitig kennenzulernen. Er beschloss daher, das Geschäft auf die Traktandenliste einer auf Ende August einzuberufenden Präsidentenkonferenz zu setzen.

6. Der Kantonalvorstand ist der Auffassung, dass mit der Aufhebung des Aktivdienstzustandes am 21. August 1945 auch die auf Grund des Beschlusses des Kantonsrates «über die Besoldungen der im Militärdienst stehenden Beamten, Angestellten und Arbeiter» vom 23. November 1939 erfolgten Besoldungsabzüge während des Aktivdienstes aufzuheben seien. Er wird sich in der Angelegenheit mit den übrigen Personalverbänden in Verbindung setzen. F.

12. und 13. Sitzung des Kantonalvorstandes, Montag, den 27. August und 3. September 1945, in Zürich.

1. Mit Schreiben vom 22. Mai a. c. ersuchte der Kantonalvorstand die Erziehungsdirektion, bei der Leitung der Kantonspolizei dahin zu wirken, dass die Polizeiorgane besondere Instruktionen erhalten für das Vorgehen bei polizeilichen Untersuchungen an schulpflichtigen Kindern. Mit Zuschrift vom 20. Juni teilte die Erziehungsdirektion mit, sie habe das Gesuch mit einem befürwortenden Gutachten an de kant. Polizeidirektion weitergeleitet und diese eingeladen, das Postulat im positiven Sinne zu erledigen. Die Antwort der Polizeidirektion steht zurzeit noch aus. Materielle Angaben werden im Päd. Beob. auf Grund der Antwort der Polizeidirektion veröffentlicht werden.

2. Die Erziehungsdirektion legte dem Vorstand der kant. Schulsynode den Entwurf zu einem § 130^{bis} des neuen Schulgesetzes vor, durch den die Mitgliedschaft und das Stimmrecht in der Schulsynode im Sinne der Auffassung der letzten Synodalversammlung geändert werden soll. Der Vorschlag der Erziehungsdirektion wurde vom Synodalvorstand u. a. auch dem ZKLV zur Vernehmlassung zugestellt.

Nach dem Wortlaut des Vorschlages sind Mitglieder der Synode:

- «1. Die Mitglieder der Schulkapitel (Volksschullehrer, die Wahl- und Verweserstellen bekleiden);
2. die Hauptlehrer der kantonalen und kommunalen Mittelschulen;
3. die ordentlichen und ausserordentlichen Professoren der Universität;
4. eine Abordnung von höchstens 6 Delegierten der Privatdozentenschaft der Universität.»

Der Kantonalvorstand stimmte der Fassung mit Ausnahme von Punkt 4 zu. An seiner Stelle schlägt er vor:

- «4. die Vikare an der Volksschule, die Hilfslehrer der kantonalen und kommunalen Mittelschulen und die Privatdozenten der Universität nach Reglement über die Schulkapitel und Schulsynode.»

In bezug auf die durch das Reglement zu regelnde Stimmberechtigung der Vikare an der Volksschule ist der Kantonalvorstand der Auffassung, dass diejenigen Vikare stimmberechtigt sein sollten, die im Zeitpunkt der Synode im Amte stehen.

4. Der Präsident referierte über die Verhandlungen der Personalverbände betreffend die Ausrichtung von Herbstteuerungszulagen an das aktive Staatspersonal und die Rentenbezüger. Die Verbände beschliessen, mit einer diesbezüglichen gemeinsamen Eingabe an die kant. Finanzdirektion zu gelangen. Die Vertreter der Personalverbände hatten sich ferner mit einer Vorlage der Finanzdirektion in bezug auf die Aufhebung der Besoldungsabzüge während des Militärdienstes zu befassen. Sie traten dabei geschlossen für eine völlige Aufhebung der Militärabzüge nach dem 20. August 1945 ein.

5. Nach den Bestimmungen der Statuten des SLV scheiden von den der Sektion Zürich angehörenden Mitgliedern des Zentralvorstandes (Leitender Ausschuss) auf Ende der Amtsdauer die Herren Prof. Dr. P. Boesch und Heinrich Hardmeier aus. Der Kantonalvorstand beschloss, der am 6. Oktober stattfindenden

den Delegiertenversammlung des SLV als neuen Präsidenten des SLV Herrn Hans Egg, Primarlehrer in Zürich, und als weiteres Mitglied des Leitenden Ausschusses Herrn Otto Peter, Sekundarlehrer in Zürich, vorzuschlagen.

6. Ein Kollege ersuchte seinerzeit den Kantonalvorstand, dahin zu wirken, dass die vom Kanton auszurichtende Ehrengabe eine der gegenwärtigen Geldentwertung angepasste Erhöhung erfahre. Eine allseitige Abklärung der Frage liess eine Verwirklichung dieser Anregung zurzeit als aussichtslos erscheinen. Dagegen ist der Vorstand bereit, bei der bevorstehenden Revision des Leistungsgesetzes für eine Angleichung der Ehrengaben und Dienstaltersgeschenke der Lehrer an diejenigen, welche die kantonalen Beamten und Angestellten erhalten, einzutreten, was der Lehrerschaft eine wesentliche Erhöhung der Dienstaltersgeschenke brächte.

7. Der Vorstand stimmte einem Gesuch um Erlass des Jahresbeitrags in Würdigung der besondern Verhältnisse zu und genehmigte zwei Austritte auf Ende des Jahres.

8. H. Greuter referierte über die in letzter Zeit in vermehrter Zahl eingehenden Anfragen an die Besoldungsstatistik, sowie über die zurzeit in einigen Gemeinden vorhandenen Bestrebungen auf Einführung einer zusätzlichen Pensions- und Hinterbliebenenversicherung für die Lehrerschaft. Ein erster Erfolg dieser Bestrebungen konnte aus Dübendorf gemeldet werden, wo auf den 1. Januar 1945 eine Pensionskasse geschaffen wurde, der neben der Primar- und Sekundarschulgemeinde auch die Gemeindewerke, die Kirchengemeinde und die Gemeindekrankenpflege angeschlossen sind. Die Invaliditäts- oder Altersrenten betragen 30—60 Prozent der versicherten Besoldung (für Lehrer: obligatorische und freiwillige Gemeindezulage), die Witwen- und Waisenrenten 50 bzw. 20 Prozent des Pensionsanspruches. Die Prämien sind zu zwei Fünfteln von den Versicherten und zu drei Fünfteln von der Gemeinde aufzubringen. Zur Beschaffung des nötigen Deckungskapitals zahlt die Gemeinde ferner während 25 Jahren auf Konto des ausserordentlichen Verkehrs einen zusätzlichen Beitrag in der doppelten Höhe der von den Versicherten zu leistenden Prämie. Diese grosszügige Lösung ermöglicht es, auch die ältern Gemeindefunktionäre zu erträglichen Bedingungen in die Versicherungskasse aufzunehmen.

9. Ein Kollege, der sich für die Beschäftigung schweizerischer Lehrer in Deutschland interessierte, musste an den SLV gewiesen werden, da sich diese Organisation mit der genannten, das gesamtschweizerische Gebiet betreffenden Frage beschäftigt.

10. Die Reallehrerkonferenz des Kantons Zürich bestimmte an Stelle des zurückgetretenen Herrn Jakob Weidmann Herrn Eduard Keller, Lehrer in Zürich-Limmattal, als Mitglied der Kommission für einen Zeichenlehrgang.

Aufhebung der „Militärabzüge“

Wie im Protokollauszug über die Sitzungen des Kantonalvorstandes vom 4. und 27. Juni 1945 mitgeteilt wird, hat sich der Kantonalvorstand mit den

übrigen Verbänden des staatlichen Personals in Verbindung gesetzt, um bei den zuständigen Behörden die Aufhebung der durch den Kantonsrat erstmals am 13. November 1939 beschlossenen und am 27. Dezember 1944 geänderten Abzüge an den Besoldungen «des im Militärdienst stehenden Personals» zu erwirken.

Mit Datum vom 6. Juli 1945 hat die Konferenz der Personalverbände folgende Eingabe an den Regierungsrat gerichtet:

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident!
Sehr geehrte Herren Regierungsräte!

Betr. Gehaltsabzüge bei Leistung von Militärdienst.

Auf den 20. August 1945 hat der Herr General seinen Rücktritt erklärt und findet die ausserordentliche Periode des Aktivdienstes ihren Abschluss.

Damit verlieren die Ueberlegungen, welche zur Institution der Gehaltsabzüge wegen Leistung von Militärdienst, erstmals mit Kantonsratsbeschluss vom 13. November 1939, geführt haben, ihre Grundlage.

Die sämtlichen kantonalen Personalorganisationen, vereinigt in der «Konferenz der Personalverbände», nämlich:

1. Verband des Personals öffentlicher Dienste (VPOD),
2. Verein der Kantonspolizei Zürich,
3. Verein der Staatsangestellten des Kantons Zürich,
4. Zürcherischer kantonaler Lehrerverein,
5. Verband der Lehrer an den staatl. Mittelschulen,
6. Pfarrverein des Kantons Zürich,
7. Dozentenschaft der Universität,

ersuchen deshalb einhellig den Regierungsrat, dem Kantonsrat die Aufhebung des Kantonsratsbeschlusses vom 27. Dezember 1944 betreffend die Besoldungen der im Militärdienst stehenden Beamten, Angestellten und Arbeiter, mit Wirkung ab 20. August 1945, zu beantragen.

Wir dürfen darauf hinweisen, dass die Personalorganisationen auch in den Stadtverwaltungen Zürich und Winterthur und andernorts die Aufhebung solcher Gehaltsabzüge beantragen.

Mit vorzüglicher Hochachtung
für die Konferenz der Personalverbände:
Der Präsident. Der Aktuar.

Die Finanzdirektion, welcher das Geschäft zur Antragstellung an den Regierungsrat überwiesen wurde, konnte sich anfänglich nicht zu einem Antrag auf totale Aufhebung der Abzüge entschliessen, so dass Verhandlungen nötig wurden.

Auf Antrag des Regierungsrates hat nun der Kantonsrat in seiner Sitzung vom 24. September 1945 beschlossen:

«Der Kantonsratsbeschluss vom 27. Dezember 1944 über die Besoldungen der im Militärdienst stehenden Beamten, Angestellten und Arbeiter wird mit Wirkung ab 21. August 1945 aufgehoben.»

Mit diesem Beschluss sind die Abzüge vom 21. August an aufgehoben. Dort, wo die Abzüge von jenem Tag an bei den Septemberbesoldungen, deren Berechnung teilweise frühzeitig abgeschlossen werden muss, noch vorgenommen worden sind, werden die zuviel abgezogenen Beträge nachbezahlt werden.

Der Kantonalvorstand.

Redaktion des Pädagogischen Beobachters: H. C. Kleiner, Zollikon, Witellikerstrasse 22.
Mitglieder der Redaktionskommission: J. Binder, Winterthur-Veltheim; H. Frey, Zürich; Heinr. Greuter, Uster; J. Oberholzer, Stallikon; Sophie Rauch, Zürich; A. Zollinger, Thalwil. — Druck: A.-G. Fachschriften-Verlag & Buchdruckerei, Zürich.